

Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang

**Agrarwirtschaft**

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

vom

**31. Mai 2011**

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, folgende Satzung erlassen.

## **Artikel 1      Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft vom 27. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert.
  - a) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:  
„§ 10a Übergangsbestimmungen“.
2. § 10a wird wie folgt gefasst:

### **§ 10a**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 immatrikuliert wurden, gilt diese Studienordnung ab dem Wintersemester 2010/11.
  - (2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Modul „Umweltschutz/ Bodenkunde“ erfolgreich bestanden haben, ersetzen diese Studienleistungen das Modul „Bodenkunde“.
  - (3) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Modul „Ökologie/ Bodenkunde“ erfolgreich bestanden haben, ersetzen diese Studienleistungen das Modul „Ökologie/ Umweltschutz“.
  - (4) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Modul „Biotechnik“ erfolgreich bestanden haben, ersetzen diese Studienleistungen das Modul „Biotechnik/ Tiergesundheitslehre“ als Teil der Wahlpflichtmodule II.
  - (5) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Modul „Tierzucht spezieller Nutztierarten“ erfolgreich bestanden haben, werden diese Studienleistungen als Wahlpflichtmodul des Wahlpflichtmodulkomplexes II anerkannt.
  - (6) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Module „Planungsprojekt Agrarwirtschaft“ sowie „Planungsprojekt Ökologischer Landbau“ erfolgreich bestanden haben, erhalten für die beiden Module jeweils 5 ECTS Credits.
  - (7) Wiederholungsprüfungen der Module „Umweltschutz/ Bodenkunde“, „Ökologie/ Bodenkunde“, „Biotechnik“ oder „Tierzucht spezieller Nutztierarten“ von Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfolgreich bestanden haben, werden nach den Bestimmungen der Erstprüfung durchgeführt und entsprechend der Absätze 2 bis 5 anerkannt.
3. § 11 Satz 2 wird gestrichen.

## **Artikel 2      Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft vom 27. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert.
  - a) Die Angabe zu § 28a wird wie folgt gefasst:  
„§ 28a Übergangsbestimmungen“.
2. § 28a wird wie folgt gefasst:

### **§ 28a**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 immatrikuliert wurden, gilt diese Studienordnung ab dem Wintersemester 2010/11.

- (2) Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Modul „Umweltschutz/ Bodenkunde“ erfolgreich bestanden haben, werden diese Studien- und Prüfungsleistungen als Modul „Bodenkunde“ anerkannt.
- (3) Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Modul „Ökologie/ Bodenkunde“ erfolgreich bestanden haben, werden diese Studien- und Prüfungsleistungen als Modul „Ökologie/ Umweltschutz“ anerkannt.
- (4) Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Modul „Biotechnik“ erfolgreich bestanden haben, werden diese Studien- und Prüfungsleistungen als Modul „Biotechnik/ Tiergesundheitslehre“ als Teil der Wahlpflichtmodule II anerkannt.
- (5) Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Modul „Tierzucht spezieller Nutztierarten“ erfolgreich bestanden haben, werden diese Studien- und Prüfungsleistungen als Teil der Wahlpflichtmodule II anerkannt.
- (6) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Module „Planungsprojekt Agrarwirtschaft“ sowie „Planungsprojekt Ökologischer Landbau“ erfolgreich bestanden haben, erhalten für die beiden Module jeweils 5 ECTS Credits.
- (7) Wiederholungsprüfungen der Module „Umweltschutz/ Bodenkunde“, „Ökologie/ Bodenkunde“, „Biotechnik“ oder „Tierzucht spezieller Nutztierarten“ von Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfolgreich bestanden haben, werden nach den Bestimmungen der Erstprüfung durchgeführt und entsprechend der Absätze 2 bis 5 anerkannt.
- (8) Wiederholungsprüfungen der Module „Einführung in Pflanzen- und Tierproduktion“, „Futterbau/ Futtermittelkunde“, „Tierfütterung“ oder „Planungsprojekt ökologischer Landbau“ von Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfolgreich bestanden haben, werden nach den Bestimmungen der Erstprüfung durchgeführt.

3. § 29 Satz 2 wird gestrichen.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2010 in Kraft. Sie wird veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 25.05.2011 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 31.05.2011.

Dresden, den 31.05.2011

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel  
Rektor